

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 28.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 28.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062707

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

Bauprojekt: Bellen 1, Richterswil

Bauherrschaft:

Irene Müller
Bellen 1
8833 Samstagern

Projektverfasser:

Mario Widmer Baubegleitung GmbH
CHE-105.008.564
Zugerstrasse 50e
8820 Wädenswil

Angaben zum Projekt:

Anbau an Einfamilienhaus und Neubau Geräte- und Fahrradunterstand, Vers.Nr. 998
Bellen 1, 8833 Samstagern
Grundstück-Nr.: 1168, Zone: Landwirtschaftszone

Ort der Planauflage:

eAuflageZH: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/richterswil>
Die Planeinsicht bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 17.09.2026